

Code of conduct

(Verhaltenskodex)

Der Code of Conduct, beziehungsweise Verhaltenskodex, ist ein grundlegender Teil von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich von hundegestützten Interventionen im schulischen Kontext. Er gibt Verhaltensregeln vor, die von allen Absolventen/innen der Schulhund-Team Fortbildung eingehalten werden.

Der Code of Conduct soll den Absolventen/innen Handlungsorientierung geben, beziehungsweise unerwünschte Handlungen vermeiden. Erwartet wird ein verantwortliches, gesetzeskonformes und ethisch korrektes Handeln:



1. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, den Verfassungen sowie jeweiligen Schulgesetzen der Bundesländer, dem Tierschutzgesetz sowie Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen.
2. Die Inhalte des TVT Merkblattes Nr. 131 und 121.4 (Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz, insbesondere Hunde) sind Bestandteil des Code of Conduct und müssen eingehalten werden.
3. Der Hund wird auf Wegen durch das Schulgebäude und das Schulgelände gesichert an der Leine geführt, hat keinen Zutritt zu sanitären Anlagen sowie zu Räumen, in denen Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden. Dienen Räume nicht ausschließlich der Herstellung von Lebensmitteln, darf der Hund während der Lebensmittelzubereitung / dem Lebensmittelverzehr nicht anwesend sein.
4. Der Hund befindet sich niemals ohne Aufsicht der Hundeführerin/ des Hundeführers im Kontakt zu Schülerinnen und Schülern.
5. Das Mitführen von Hunden setzt eine abgeschlossene Ausbildung zum Schulhund-/Therapiehund-Team voraus. Das Mindestalter des Hundes beträgt 18 Monate. Jüngere Hunde, insbesondere Welpen, werden nicht in Schulen und andere Einrichtungen mitgenommen.
6. Vor jedem Einsatz sind täglich der aktuelle psychische und physische Gesundheitszustand des Hundes und seine Belastbarkeit hinsichtlich des Einsatzes zu überprüfen.
7. Über die Einsatzzeiten und über besondere Vorkommnisse während des Einsatzes wird Buch geführt (Datum, Uhrzeit von bis, Klasse/ Lerngruppe, besondere Vorkommnisse, z.B. wenn der Hund beunruhigt wurde/war (Ursache, ggf. Maßnahmen, Supervisionsthema))
8. Während des Einsatzes steht dem Hund ein Ruhebereich/ Rückzugsort zur Verfügung, der ihm jederzeit zugänglich ist und selbstständig von ihm aufgesucht werden kann. Dorthin darf sich nur die Hundeführerin/der Hundeführer begeben.
9. Das unsachgemäße Agieren im Umgang mit dem Hund ist verboten. Dazu gehören z.B.: das Anlegen menschlicher Kleidungsstücke, das Benutzen des Hundes als Lagerungshilfe, das Anmalen des Hundes, das Reiten auf dem Hund, aversive Handlungen des Hundes an Kindern zur „Beeinflussung“ des sozialen Verhaltens, das Nutzen der körperlichen Überlegenheit von Hunden gegenüber Schutzbefohlenen.

Hiermit verpflichte ich mich zu einem Handeln gem. des Code of Conducts.

Osnabrück, den 29. Mai 2018

.....
A. Broekmans